

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 5-6

Rubrik: Neues über die Ein- und Ausfuhr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Abonnements-Einladung.

Mit dem beginnenden 2. Quartal gestatten wir uns, ein Abonnement auf die „Mitteilungen über Textil-Industrie“ bestens zu empfehlen. Unsere Fachschrift ist die einzige schweizerische für die gesamte Textil-Industrie und bemüht sich um die Gesamtinteressen derselben. Vom April an erscheint die Zeitung monatlich wieder zweimal, Mitte und Ende des Monats, und kostet das Abonnement bis Ende Juni Fr. 3.—. Neue Adressen sind gefl. an die Expedition der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Metropol, Zürich 1, einzusenden.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Ausfuhr nach den Nordstaaten.

Zeitungsmeldungen war zu entnehmen, daß in Bälde Erleichterungen für die Ausfuhr von Textilwaren nach Holland, Norwegen, Schweden und Dänemark zu erwarten seien. Es scheint in der Tat nunmehr festzustehen, daß vom 1. April 1918 an in Bezug auf die Formalitäten wesentliche Vereinfachungen eintreten werden, indem auf die Behandlung der sogenannten provisorischen Einfuhrgesuche verzichtet werden soll und in Zukunft die definitiven Gesuche sofort eingereicht werden können, sofern das Garantiezertifikat oder ein entsprechender Ausweis aus dem Norden vorliegt.

Es sind ferner Unterhandlungen im Gange, um von Seiten der deutschen Behörden Erleichterungen im Durchfuhrverkehr zu erwirken im Sinne einer völligen Freigabe der Durchfuhr nach dem Norden.

Ueber die Formalitäten die in Zukunft für die Ausfuhr von Seidenwaren nach den vier Nordstaaten zu beobachten sein werden, gibt das Rohseiden-Syndikat S. I. S. in Zürich Auskunft.

Ausfuhr nach England.

Die englische Regierung hat soeben die Einfuhr von Textilwaren (in der Hauptsache Seidenwaren und Stickereien) für das zweite Kontingents-Quartal, die Monate Juni, Juli und August 1919 umfaßend, freigegeben. Inbezug auf die Menge verbleibt es bei dem ursprünglich festgesetzten Kontingent, sodaß in diesen drei Monaten 17,5 Prozent des Gesamteinfuhrwertes des Jahres 1916 zum Abtransport gelangen können. Es ist auf diese Weise eine erfreuliche Erleichterung geschaffen, indem die Ausfuhr einer beträchtlichen Menge von Seidenwaren und Stickereien sofort in die Wege geleitet werden kann.

Ausfuhr nach Frankreich.

Die langwierigen Verhandlungen zwischen den Vertretern der schweizerischen und französischen Regierung in Paris haben nunmehr zum Abschluß einer neuen wirtschaftlichen Uebereinkunft geführt, die, soweit sogenannte Luxuswaren (Seidenwaren, Stickereien, Wirkwaren, Uhren, Schuhe usw.) in Frage kommen, die Verhältnisse wiederbringt, die bis Ende 1918

bestanden haben. Frankreich räumt für die Einfuhr dieser Waren aus der Schweiz das gleiche Monatskontingent ein wie im abgelaufenen Wirtschaftsabkommen und umgekehrt muß die Schweiz weitgehende finanzielle Verpflichtungen übernehmen. Das neue Abkommen tritt, rückwirkend, am 1. Januar 1919 in Kraft.

Für die schweizerische Seidenindustrie bringt die neue Uebereinkunft leider bedenkliche Bedingungen, denn für Seidenstoffe, Seidenbänder, Seidenbeutelstuch und seidene Wirkwaren ist ein Monats-Gesamtkontingent von nicht mehr als 300,000 Franken vorgesehen! Die Summe, die sich auf eine große Zahl von Firmen verteilt, ist so klein, daß von der Wiederaufnahme eines normalen Geschäftes mit der Kundschaft in Frankreich nicht gesprochen werden kann. Es ist nur zu hoffen, daß es sich um ein Provisorium handelt, und daß schon der Präliminarfriede den schweizerischen Erzeugnissen den Weg nach ihren alten Absatzgebieten wieder öffnen wird. Die Schweiz darf eine solche Forderung umso nachdrücklicher stellen, als die Einfuhr französischer Seidenwaren in die Schweiz in ungehemmter Weise vor sich geht und Summen erreicht, die das vielfache des der Schweiz zugestandenen Kontingentes ausmachen.

Ausfuhr nach den Zentralmächten.

Soweit die Kontingentierungsvorschriften und die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Seidenwaren gemäß dem Pariserabkommen vom September 1917 in Frage kommen, ist immer noch keine Aenderung zu verzeichnen. Einzig bei der Ausfuhr von Seidenwaren nach der Türkei und Bulgarien über Italien oder Frankreich fallen die Kontingents-Bestimmungen und die Einschränkungen in Bezug auf die Artikel dahin.

Die Ausfuhr nach Deutschland ist seit einigen Monaten fast gänzlich eingestellt, da die Reichswirtschaftsstelle für Seide in Berlin, entgegen den im Seidenabkommen mit der Schweiz niedergelegten Vertragsbestimmungen, keine Einkaufsbewilligungen mehr erteilt. Die Reklamationen der schweizerischen Behörden in dieser Sache haben leider bisher nichts gefruchtet und es scheint die vertragswidrige Haltung der maßgebenden deutschen Einfuhrstellen in der Hauptsache darauf zurückzuführen zu sein, daß nicht genügend Devisen zur Verfügung stehen. Der Umstand jedoch, daß Einfuhrbewilligungen auch für Ware verweigert werden, die schon längst bezahlt ist, läßt darauf schließen, daß noch andere Interessen im Spiele stehen und wahrscheinlich der Einfluß der deutschen Seidenstoff-Fabrikanten in der Reichswirtschaftsstelle ausschlaggebend geworden ist.

Die Einfuhr nach Deutsch-Oesterreich hat immer noch nicht eingesetzt und die Zeitungsmeldungen, wonach die Blokade der Entente dem Deutsch-Oesterreichischen Staate gegenüber aufgehoben worden sei, haben sich bisher nicht bewahrheitet. Die Ausfuhr nach den anderen Staaten der ehemaligen deutsch-österreichischen Monarchie ist ebenfalls zur Zeit eingestellt, da es an Durchfuhr- und Transportmöglichkeiten fehlt. In dieser Beziehung sollen die in Vorbereitung befindlichen schweizerischen Spezialbezüge Abhilfe bringen.

Inzwischen vernimmt man, daß die Ententestaaten schon Seidenwaren nach den Zentralmächten in großem Maßstabe

ausführen. Die italienischen Seidenstoff-Fabrikanten schicken ihre Waren nach Südtirol, von wo sie Eingang nach Deutsch-Oesterreich finden sollen und aus Lyon findet schon ein regelmäßiger Verkehr in Seidenwaren mit den besetzten linksrheinischen Gebieten statt.

Amtliches und Syndikate

Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen im Ausland. Wie das „Schweiz. Handelsamtsblatt“ mitteilt, ist den Firmen, die sich zwecks Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen um Auskunft an schweizerische Gesandtschaften und Konsulate wenden, dringend zu empfehlen, in ihren Gesuchen *Referenzen* aufzugeben. Wenn dies — wie es nach vorliegenden Berichten vorkommt — unterlassen wird, ist die Gesandtschaft oder das Konsulat genötigt, sich in der Schweiz zuerst über den Gesuchsteller zu erkundigen, wodurch viel Zeit verloren geht.

Aufhebung der Nationalitätsausweise durch Frankreich. Mit Wirkung vom 15. März 1919 hat die französische Regierung die bisher für die Schweizerischen Importeure obligatorischen Nationalitätsausweise aufgehoben. Die Einführung der Nationalitätsausweise erfolgte auf 15. April 1918, um die französischen Importeure vor unbeabsichtigtem Handelsverkehr mit dem Feinde zu schützen; die in Frankreich residierenden Exporteure waren zum Nachweise verpflichtet, daß ihre Vertreter oder Geschäftskunden in der Schweiz im Besitze eines durch die französischen Konsulate ausgestellten „Certifikat de nationalite“ seien.

Stickerei-Ausfuhr nach Frankreich. Wie das „Schweiz. Handelsamtsblatt“ mitteilt, wird, nachdem die Wiederaufnahme der Stickerei-Ausfuhr nach Frankreich durch die bevorstehende Unterzeichnung des neuen Wirtschaftsabkommens in sichere Aussicht gestellt ist, das Kaufmännische Direktorium in den nächsten Tagen die Kontingentsverteilung vornehmen, und zwar nach wie vor auf Basis des Stickereiexportes nach Frankreich im Jahre 1916. Diejenigen Firmen, die bisher an der Kontingentierung nicht beteiligt waren, jedoch auf Grund ihres Exportes im Jahre 1916 glauben Anspruch darauf erheben zu können, werden ersucht, den bezüglichen Fragebogen beim Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen zu verlangen.

Italien. Beziehungen mit dem Tschecho-Slovakischen Staat. Nach einem Dekret des italienischen Ministerpräsidenten vom 25. Februar, veröffentlicht in der *Gazzetta Ufficiale* vom 1. März, wird für die Anwendung des Dekrets des Generalstatthalters vom 28. November 1918 das Gebiet des tschecho-slovakischen Staates nicht als feindlich betrachtet.

Ebenso gelten nicht als feindlich die früheren Untertanen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Italien, deren tschecho-slovakische Nationalität aus einem von der Vertretung dieses Staates in Italien ausgestellten und von der politischen oder konsularischen italienischen Behörde bestätigten Zeugnis hervorgeht.

Zoll- und Handelsberichte

England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1918. Nach den Veröffentlichungen der englischen Handelsstatistik stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren wie folgt:

	Einfuhr:		
	1918	1917	1913
Ganzseidene Gewebe . . .	Lst. 8,544,200	4,875,600	7,739,500
	Yds. 57,720,700	41,623,800	80,269,500
Halbseidene Gewebe . . .	Lst. 5,054,300	3,413,600	2,832,200
	Yds. 34,880,300	28,809,800	29,071,800
Ganzseidene Bänder . . .	Lst. 890,300	1,291,000	1,810,900
Halbseidene Bänder . . .	„ 1,846,000	1,189,300	970,600

Die Einfuhr der Seidengewebe (einschließlich Samt und Plüsch) hat gegen 1917 eine erhebliche Steigerung erfahren, ohne indes bei den ganzseidenen Geweben, soweit die Menge in Frage kommt, die Vorkriegs-Ziffern zu erreichen. Da, gemäß den Angaben der schweizerischen Handelsstatistik, im Jahre 1918 ganz- und halbseidene Gewebe im Betrage von rund 20½ Millionen Franken aus

der Schweiz nach England gelangt sind, so beläuft sich der Anteil der schweizerischen Industrie an der Versorgung des englischen Marktes auf rund 7 Prozent, während vor dem Krieg mit ungefähr 25 Prozent gerechnet werden konnte: die englischen Einfuhrverbote und Kontingentierungsmaßnahmen haben zwar die Gesamteinfuhr nicht wesentlich einzuschränken vermocht, der Schweiz gegenüber jedoch ihre Pflicht getan. Günstiger stellt sich das Verhältnis in bezug auf die Einfuhr von Seidenband aus der Schweiz, indem die Summe von zirka 23 Millionen Franken ungefähr 40 Prozent der englischen Gesamteinfuhr entspricht; dabei wurden aus Basel allerdings in der Hauptsache hochwertige ganzseidene Bänder nach England geschickt.

Ausfuhr:

In der englischen Statistik wird die Ausfuhr der ausländischen Ware (Wiederausfuhr) von derjenigen des inländischen Erzeugnisses ausgetrennt:

	1918		1917	
	englische Ware	ausländ.	engl. Ware	ausländ.
Ganzseidene Gewebe . . .	Lst. 548,300	683,000	580,900	736,200
Halbseidene Gewebe . . .	„ 761,100	324,000	629,400	264,800
Ganzseidene Bänder . . .	„ 18,800	254,400	20,400	328,000
Halbseidene Bänder . . .	„ 15,100	96,300	17,000	119,100

Die Ziffern des Jahres 1918 bringen keine wesentlichen Veränderungen gegenüber denjenigen des Vorjahres; soweit es sich um eine Zunahme handelt, erklärt sich diese allein schon aus der Preissteigerung der Ware.

Aus der Stickerei-Industrie.

(W-Korrespondenz aus St. Gallen.)

Von den Schwierigkeiten, unter welchen die verschiedenen Industriezweige der Schweiz gegenwärtig leiden, hat die Stickerei ihr redlich Teil zu tragen. Noch besteht nicht die geringste Aussicht, die gewaltigen zinsen- und spesenfressenden Lager an fertiger Ware durch Ausfuhr ihrer Bestimmung zuzuführen. Der Umstand, daß diese Verzögerung die Gefahr einer bedeutenden Entwertung durch Preisrückgang in sich schließt, macht die Lage nur kritischer; sie unterbindet nicht nur alle Unternehmungslust, sondern verunmöglicht weitere Tätigkeit und vermehrt die Arbeitslosigkeit. An Vorschlägen zur Abhilfe fehlt es keineswegs, doch müssen alle unwirksam bleiben, solange die Blockadevorschriften weiter bestehen und die Kontingente nicht erhöht werden. Leider hat sich nun auch die Hoffnung, daß Frankreich in einem neuen Abkommen etwas mehr als bisher den Bedürfnissen unserer Industrie entgegenkommen werde, nicht erfüllt. Zu dem von außen kommenden Zwang treten nun im Innern die Forderungen von Angestellten und Arbeitern nach vermehrten Teuerungszulagen mit rückwirkender Kraft, nach erhöhten Gehaltsansätzen etc., Begehren, welche bei der Art des Geschäftes, das auch bei verhältnismäßig bescheidenen Umsätzen zahlreiches Personal erfordert, schwer ins Gewicht fallen. In normalen Zeiten, da persönliche Tüchtigkeit und Initiative sowohl dem kleinen Unternehmer wie dem strebsamen Angestellten die Möglichkeit zu gutem Fortkommen boten, war in vielen Kreisen eine eigentliche Unlust für Zusammenschluß und Organisation zu konstatieren, auch in Fällen, wo eine gemeinsame Vertretung berechtigter Interessen nur zu begrüßen gewesen wäre. Heute scheint dagegen ein eigentliches Organisationsfieber zu herrschen, zum Teil bilden wohl politische Spekulationen die Triebfedern der lebhaften agitatorischen Tätigkeit. Von den verschiedenen Berufskategorien bildet ohne Zweifel diejenige der Einzelsticker eine der durch die Kriegsfolgen am härtesten mitgenommenen Klassen. Eine Unterstützungspflicht im Sinne des Bundesratbeschlusses vom 5. August 1918, diesen Leuten gegenüber wird von den Exporteuren bestritten, da der Einzelsticker mit eigener Maschine selbst Unternehmer sei. Auch die Fergger lehnen solche Verpflichtungen ab, da sie nur gegen Provision Arbeit vermitteln. Wie der Präsident des Industrievereins, Herr Steiger-Züst kürzlich in der Hauptversammlung berichtete, vertrat er den Behörden gegenüber den Standpunkt, daß bei Einzelstickern, wie bei Heimarbeitern, die zu keinem Geschäft in eigentlichem Dienstverhältnis stehen, nach dem in der Stadt St. Gallen durchgeführten Prinzip verfahren werden sollte, wonach